



# Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

## Urteil

**2 A 878/17**

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Hagemann und andere,  
Greitweg 8a, 37081 Göttingen

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 7. Oktober 2020 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Regelungen gemäß Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids der Beklagten vom ... 10.2017 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der [in den 1980-ern] geborene, verheiratete Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger belutschischer Volkszugehörigkeit. Er bezeichnet sich als konfessionslos. Er reiste nach eigenen Angaben [REDACTED] 2017 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein. [Im Juni] 2017 stellte er einen Asylantrag.

Bei seinen Befragungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) [im Juni und Juli ]2017 gab er an, er stamme aus einem Dorf ... in ... Belutschistan. Seine Ehefrau, zwei Kinder und seine Großfamilie lebten noch in Pakistan. Er habe einen Realschulabschluss erworben, aber keinen Beruf gelernt. In Pakistan habe er für die Partei „Baloch National Movement“ (BNM) gearbeitet, deren Mitglied er seit 2009 sei. Mehrere seiner Familienangehörigen seien ebenfalls Parteimitglieder. Seine Eltern lebten in [REDACTED]. Er selbst habe auch dort gelebt, sei jedoch im Jahr 2012 nach Pakistan abgeschoben worden. Dort habe man ihn auf dem Flughafen Karatschi festgenommen und mehrere Stunden lang gefesselt und mit verhülltem Kopf im Auto transportiert. Er sei dann in einem Raum immer wieder brutal geschlagen, verhört und beschimpft worden. Dies habe etwa eine Woche lang gedauert und sich an jedem Tag wiederholt. Danach sei er gegen Zahlung eines Bestechungsgeldes durch seinen Vater freigelassen worden. Er habe sodann in Pakistan gelebt und dort geheiratet. Er sei in ... [REDACTED] des BNM gewesen und habe Berichte über Übergriffe der Armee verfasst. Ab 2013 sei er mit Parteifreunden in andere Dörfer gegangen, um deren Bewohner über die Rechtsverletzungen gegenüber Belutschen zu informieren. [REDACTED] 2016 hätten Soldaten bei ihm zu Haus nach ihm und seinem Bruder gefragt, der in [REDACTED] gelebt habe und dessen Besuch die Familie erwartet habe. Er selbst sei nicht zuhause gewesen. Die Soldaten hätten die Frauen geschlagen und beleidigt. Ein Onkel, der dazwischen gegangen sei, sei verprügelt worden. Dann habe man auf den Onkel geschossen, der später im Krankenhaus gestorben sei. Er selbst arbeite seit 2016 für eine weitere Organisation namens „Human Rights Council of Balochistan“, die ihren Sitz in Schweden habe. Im [REDACTED] 2016 sei er in ein anderes Dorf gegangen, um am Folgetag eine politische Veranstaltung durchzuführen. Aus Angst vor der Armee habe er nicht im Dorf, sondern außerhalb übernachtet. Am ... [REDACTED].2016 habe die Armee das Dorf evakuiert. Sie hätten drei Parteifreunde getötet und 13 Aktivisten festgenommen, von denen viele noch vermisst würden. Er selbst sei in die Berge geflüchtet. Dort habe er sich etwa 25 Tage bei Bergbewohnern aufgehalten. Um diese nicht zu gefährden, habe er sich dann zur Ausreise in den Iran entschlossen. Im Jahr 2012 habe er sich vom Islam abgewandt. Er habe dies nicht öffentlich gemacht, es sei jedoch in seinem

Heimatort den meisten Menschen bekannt. In Deutschland beabsichtige er, das BNM zu repräsentieren, sobald er die deutsche Sprache erlernt habe.

Mit Bescheid vom ... 10.2017 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylenerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen, forderte den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte es aus, der Kläger sei nicht im Zustand politischer Verfolgung aus seinem Heimatland ausgereist. Der Vorfall im Jahr 2012 habe nicht im kausalen Zusammenhang mit der Ausreise gestanden. Die Maßnahmen der Armee im Mai 2016 hätten nicht ihm, sondern seinem Bruder gegolten. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass im Oktober 2016 nach ihm persönlich gesucht worden sei. Sein Abwenden vom Islam sei nicht öffentlich bekannt geworden.

Am ... 10.2017 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, er sei verfolgt aus Pakistan ausgereist. Der Vorfall am .. 05.2016 habe auch ihm gegolten, denn die Soldaten hätten ausdrücklich nach ihm gesucht. Auch wenn die Maßnahmen am ...10.2016 nicht unmittelbar auf ihn abgezielt haben sollten, sei er als Angehöriger des BNM jedenfalls auch Ziel des Angriffs gewesen, vor dem er sich durch Flucht habe retten müssen. Er sei aktives Mitglied des BNM und wäre bei einer Rückkehr nach Pakistan erneut gefährdet. In Deutschland organisiere er Protestaktionen und Demonstrationen und nehme an ihnen teil. Er sei dabei immer wieder von pakistanischen Bürgern beschimpft, beleidigt, fotografiert und gefilmt worden. Er engagiere sich für seine Partei in den sozialen Medien. Verfolgung drohe ihm auch wegen seiner Abkehr vom Islam.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom ... 10.2017 zu verpflichten,  
ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,  
hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,  
hilfsweise, das Bestehen von Abschiebungsverböten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands nimmt das Gericht auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Akten der Beklagten und die Ausländerakten der Stadt ... Bezug.

Der Kläger hat ... auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Die Beklagte hat einen solchen Verzicht in ihrer Klageerwiderung ... erklärt.

## **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Die zulässige Klage ist mit dem Hauptantrag begründet. Das Gericht hat nach Bewertung des Inhalts der Anhörung des Klägers beim Bundesamt und aufgrund der von ihm im gerichtlichen Verfahren zusätzlich eingereichten Nachweise die Überzeugung gewonnen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Pakistan Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG i.V.m. Art. 9, 10 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) droht. Der Kläger hat daher in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid der Beklagten vom ....10.2017 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht, und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560; sog. Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG, Art. 9 Abs. 1 QRL Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist.

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG, Art. 6 QRL ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich

internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Nach § 3e AsylG, Art. 8 QRL wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn eine inländische Fluchtalternative (sog. „interner Schutz“) besteht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Heimatland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 19, 32). Für die Verfolgungsprognose gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab, unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Allerdings ist nach Art. 4 Abs. 4 QRL die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung begünstigt den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung und begründet eine tatsächliche - widerlegliche - Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Der für die Gefahrenprognose maßgebliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinn einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung geboten. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 32 m.w.N.).

Dabei ist es Sache des Schutzbegehrenden, die Gründe für seine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Hierzu gehört, dass er zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung abgibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, juris Rn. 8). In Anbetracht des Beweisnotstands, in dem sich ein Asylbewerber in der Regel befindet, ist es dazu notwendig, aber auch hinreichend, wenn er schlüssig und nachvollziehbar ein glaubhaftes Verfolgungsschicksal darlegt. Ungeachtet dessen muss das Gericht jedoch die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangt haben (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, juris Rn. 16). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Asylsuchenden nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32/87 -, juris Rn. 9; BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, juris Rn. 14).

Nach den Erkenntnissen des Gerichts hätte der Kläger im Fall einer Rückkehr nach Pakistan politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten. Das Gericht geht bei seiner Entscheidung hinsichtlich der flüchtlingsrechtlich relevanten Umstände von Folgendem aus:

Die pakistanische Provinz Belutschistan hatte zur Volkszählung 2017 12,3 Millionen Einwohner. Von der Gesamtbevölkerung Pakistans (ca. 207,7 Millionen Menschen) sind 3,6% (knapp 7,5 Millionen) belutschische Volkszugehörige. Die Provinz ist durch eine Vielzahl von Konflikten belastet, zum Beispiel Auseinandersetzungen zwischen dem pakistanischen Staat und Nationalisten, Stammesfehden sowie ethnisch und religiös motivierte Spannungen. Es existiert eine aus zahlreichen bewaffneten und unbewaffneten Gruppierungen bestehende separatistische Bewegung, die eine Abspaltung von Pakistan bzw. zumindest politische Autonomie anstrebt. Führende Akteure sind dabei die Belutschistan Liberation Army (BLA) und die Baloch Liberation Front (BLF). Weitere aktive bewaffnete Gruppierungen sind die Baloch Republican Army (BRA) und die Lashkar-e-Balochistan (LeB; vgl. zu alledem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Pakistan, Stand: 28.05.2019, S. 16 ff. und S. 73 ff.). Zahlreiche Organisationen sind in Pakistan verboten, u. a. die BLA, die BLF, die BRA, die LeB, die Baloch Republican Party Azad, die Balochistan United Army, die Balochistan National Liberation Army, die Baloch Student Organization Azad (BSO-A) und die United Baloch Army (UBA; vgl. Home Office UK, Country Policy and Information Note, Pakistan, Security and humanitarian situation, including fear of militant groups, Januar 2019, S. 26 f.).

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu terroristischen Angriffen dieser Gruppen und zu entsprechenden Reaktionen des pakistanischen Militärs und der Sicherheitskräfte. Das BFA (a.a.O) spricht von 20 Anschlägen von Separatisten im ersten Quartal 2019, von 74 (S. 17) bzw. 63 (S. 74) Anschlägen in 2018 und von 131 (S. 17) bzw. 132 (S. 74) Anschlägen in 2017. Als Reaktion gab es jeweils zahlreiche Militäraktionen gegen Aufständische sowie - wie bereits in den Vorjahren - weiterhin viele Fälle illegaler Verhaftungen und des Verschwindenlassens belutschischer Bürger. Organisationen, die sich die Unabhängigkeit Belutschistans von Pakistan zum Ziel gesetzt haben, droht als separatistisch eingestuftes Gruppierungen von den pakistanischen Behörden und Sicherheitskräften Verfolgung (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 06.07.2017 an das VG Wiesbaden). Es existieren zahlreiche Berichte, wonach staatliche Stellen willkürliche oder rechtswidrige Tötungen begangen haben sollen. Den Sicherheitskräften werden politisch motivierte außergerichtliche Tötungen belutschischer Nationalisten im Zusammenhang mit den bestehenden Konflikten vorgeworfen (vgl. z. B. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Pakistan, Stand: 04.05.2017, S. 85). Paramilitärische Gruppierungen, die der Regierung oder dem Geheimdienst naheständen, machten Jagd auf belutschische Aktivisten und Politiker. Es werde von 21.000 vermissten Menschen berichtet und immer wieder tauchten die Leichen Verschwundener auf, meist übersät mit Folterspuren (Emran Feroz, Vergessenes Belutschistan, Bericht vom 28.05.2015, Quantara.de). In seiner Aussage vor dem Ausschuss für Menschenrechte des pakistanischen Senats erklärte der Stellvertretende Generalinspektor des Belutschistan Frontier Corps, einer paramilitärischen Gruppierung, in Belutschistan seien in

den Jahren 2015 und 2016 1.040 Personen getötet worden. In fast allen Gebieten des Landes gab es Entführungen und gewaltsames Verschwinden von Personen unterschiedlicher Herkunft. Polizei- und Sicherheitskräfte hielten Berichten zufolge Gefangene ohne Kontakt zur Außenwelt fest und weigerten sich, ihren Aufenthaltsort offenzulegen. Menschenrechtsorganisationen berichteten von vielen belutschischen Nationalisten unter den Vermissten (United States Department of State, Pakistan 2016 Human Rights Report, 03.03.2017, S. 2, 4 und 5). Das „Frontier Corps“ soll in den letzten Jahren hunderte von Sympathisanten der belutschischen Separationsbewegung entführt, gefoltert und getötet haben (European Asylum Support Office - EASO -, Country of Origin Information Report - Pakistan Security Situation, 01.07.2016, S. 43).

Die extralegalen Tötungen belutschischer Volkszugehöriger werden nicht nur medial verschwiegen (vgl. zur Einschüchterung der lokalen Presse durch die pakistanische Regierung und die Sicherheitskräfte und zu der hierauf beruhenden Einschränkung der Berichterstattung BFA, a.a.O., Stand: 28.05.2019, S. 16). Für sie wird auch niemand zur Verantwortung gezogen. Die Polizei versucht gar nicht erst, diese Verbrechen aufzuklären (vgl. The Guardian, 29.03.2011, Pakistan's secret dirty war, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2011/mar/29/balochistan-pakistans-secret-dirty-war>, Auszug, ins Deutsche übersetzt: „Die Kräfte von Recht und Ordnung scheinen auch gegenüber der Not der Toten merkwürdig gleichgültig zu sein. Keine einzige Person wurde verhaftet oder strafrechtlich verfolgt. Tatsächlich geben die Ermittler der Polizei offen zu, dass sie nicht einmal jemanden suchen. Der erstaunliche Mangel an Interesse an Pakistans größtem Mord-Geheimnis seit Jahrzehnten wird jedoch verständlicher, als sich herausstellt, dass der Hauptverdächtige keine zwielichtige Bande sadistischer Serienmörder ist, sondern das mächtige Militär des Landes und seine nicht rechenschaftspflichtigen Geheimdienstler.“). Auch Amnesty International (Auskunft vom 20.02.2019 an das VG Braunschweig) teilt mit, bis heute sei in Pakistan keine einzige mutmaßlich für Fälle des Verschwindenlassens verantwortliche Person zur Rechenschaft gezogen worden. Die UN-Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen habe nach ihrem letzten Pakistanbesuch 2012 bemerkt, dass „in Pakistan hinsichtlich des Verschwindenlassens ein Klima der Straflosigkeit“ herrsche und dass den „Behörden der Wille fehlt, Fälle von Verschwindenlassens zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen“. Nach den Beobachtungen von Amnesty International hat sich diese Situation in den vergangenen sechs Jahren nicht verbessert. Vielmehr habe sich die Praxis des Verschwindenlassens, die einst auf die Provinzen Belutschistan und Khyber Pakhtunkhwa beschränkt gewesen sei, mittlerweile auch in den großen städtischen Zentren Pakistans immer weiter ausgebreitet und auf andere Landesteile übergreifen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger wegen seines Einsatzes für die belutschische Unabhängigkeit angesichts des beschriebenen Vorgehens der pakistanischen Sicherheitskräfte bzw. Dritter, deren Handlungen dem pakistanischen Staat zuzurechnen sind, im Zeitpunkt seiner letzten Ausreise aus Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung in Form von Festnahme, Folter, Verschwindenlassen bzw. extralegalen Tötung drohte. Wenn nach den vorliegenden Erkenntnissen sogar unpolitische belutschische Bürger allein aufgrund ihnen zugeschriebener separatistischer Aktivitäten in die Gefahr geraten können, von den Geheimdiensten und anderen Verfolgern

menschenrechtswidrig behandelt zu werden, ist davon auszugehen, dass dies bei exponiert aktiven Angehörigen der separatistischen Bewegung Belutschistans erst Recht der Fall ist. Der Kläger gehört zu diesem Personenkreis. Er hat beim Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren nachvollziehbar und widerspruchsfrei vorgetragen, vor seiner Ausreise aus Pakistan in der in Belutschistan gelegenen Stadt ... als [REDACTED] [REDACTED] für die Partei BNM gearbeitet zu haben, deren Mitglied er seit 2009 sei. Bereits im Jahr 2012 sei er verhaftet, etwa eine Woche lang festgehalten und im Rahmen von Verhören brutal geschlagen worden. Später habe er für das BNM Berichte über Übergriffe der Armee verfasst und sei mit Parteifreunden in andere Dörfer gegangen, um deren Bewohner über die Rechtsverletzungen gegenüber Belutschen zu informieren. Seit 2016 arbeite er für eine weitere Organisation namens „Human Rights Council of Balochistan“, die ihren Sitz in Schweden habe.[Im [REDACTED] 2016 sei er in ein Dorf gegangen, um am Folgetag eine politische Veranstaltung durchzuführen. Aus Angst vor der Armee habe er nicht im Dorf, sondern außerhalb übernachtet. Am [Tag nach seiner Ankunft] habe die Armee das Dorf evakuiert. Drei Parteifreunde seien getötet und 13 Aktivisten seien festgenommen worden, von denen viele noch vermisst würden. Er selbst sei in die Berge geflüchtet und habe Pakistan kurz darauf verlassen. Angesichts der oben dargestellten Erkenntnislage hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass der Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Pakistan wegen seiner politischen Tätigkeit Verfolgungsmaßnahmen und eine schwere Verletzung seiner Menschenrechte erlitten hätte, sofern es dem pakistanischen Staat bzw. den für diesen tätigen Organisationen gelungen wäre, ihn festzusetzen. Der Kläger ist daher vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist.

Im Hinblick auf diese Vorverfolgung besteht für ihn auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit erneuter Verfolgung bei einer Rückkehr nach Pakistan. Die aus Art. 4 Abs. 4 QRL folgende Vermutung ist nicht widerlegt. Für eine Fortdauer der Verfolgungsgefahr spricht auch, dass sich der Kläger im Bundesgebiet in vergleichbarer Weise wie früher in Pakistan politisch engagiert. Er ist in Deutschland aktives Mitglied des BNM und in ... dessen [REDACTED]. Er beteiligt sich an der Organisation öffentlicher und gegen den pakistanischen Staat gerichteter Demonstrationen und Protestaktionen in verschiedenen deutschen Städten, nimmt selbst an diesen teil und tritt dabei auch als Redner auf. Seine politischen Aktivitäten sind in den sozialen Medien dokumentiert und werden durch in den Akten befindliche Fotos sowie eine Versammlungsanzeige gegenüber der Stadt ... zum „Tag der Opfer des Verschwindenlassens“ am 20.08.2020 belegt. Angesichts dessen, dass die pakistanischen Sicherheitskräfte und das Militär mit allen Mitteln versuchen, Informationen zu im Ausland lebenden Belutschen zu bekommen (Amnesty International, Auskunft vom 20.02.2019 an das VG Braunschweig; vgl. auch Auswärtiges Amt, Auskunft vom 06.07.2017 an das VG Wiesbaden) ist davon auszugehen, dass die Fortsetzung der politischen Betätigung des Klägers in Deutschland den pakistanischen Behörden bekannt geworden ist.

Dem Kläger steht in Pakistan auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Zwar geht das Gericht regelmäßig davon aus, dass Asylbewerber aus Pakistan in anderen Teilen ihres Heimatlands, insbesondere in den Großstädten wie Rawalpindi, Lahore, Karatschi, Peshawar oder Multan, eine interne Schutzmöglichkeit i.S.v. § 3e AsylG fin-



den können. Im Fall des Klägers gilt dies jedoch nicht, denn es ist bereits nicht gewährleistet, dass er einen Ort, an dem er Schutz finden könnte, überhaupt ungefährdet erreichen kann. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts werden aus Europa nach Pakistan zurückkehrende Asylsuchende grundsätzlich einer Befragung unterzogen (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan, Stand: Juni 2020, S. 25). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Behörden einen besonderen Anlass für eine solche Maßnahme sehen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 14.08.2018 an das VG Freiburg). Hiervon ist im Fall des Klägers auszugehen, der nach Aussehen und Sprache als belutschischer Volkszugehöriger erkennbar ist (vgl. Amnesty International, Auskunft vom 20.02.2019 an das VG Braunschweig), in Pakistan für die belutschische Bewegung tätig war und von dessen fortgesetzten exilpolitischen Aktivitäten für die Organisation BNM die pakistanischen Behörden - dies ist nach dem Vorstehenden anzunehmen - Kenntnis erlangt haben. Dem Gericht sind Berichte bekannt (vgl. z. B. Amnesty International, Auskunft vom 20.02.2019 an das VG Braunschweig), wonach zurückkehrende Belutschen im Rahmen dieser Befragung für längere Zeit festgehalten und gefoltert wurden. Der Kläger würde somit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bereits bei der Einreise in die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung geraten. Die Annahme einer inländischen Fluchtalternative scheidet des Weiteren deshalb aus, weil wirksamer Schutz im Herkunftsland voraussetzt, dass der Schutzsuchende am Zufluchtsort unter vergleichbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen wie andere ein normales Leben führen kann, was die Ausübung und Inanspruchnahme bürgerlicher und politischer Rechte einschließt (Marx, AsylG, 10. Aufl. 2019, § 3e Rn.19 und 24). Vorliegend wäre ein Untertauchen des Klägers in der Anonymität der pakistanischen Großstädte jedoch damit verbunden, dass er das Eintreten für die Volksgruppe der Belutschen und damit seine politischen Überzeugungen aufgeben müsste, um nicht erneut in den Fokus staatlicher Stellen zu geraten. Ein derartiger Verzicht auf seine politische Arbeit ist dem Kläger nicht zumutbar.

Weil dem Kläger somit die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts in Ziffer 1 aufzuheben. Darüber hinaus waren auch die Ziffern 3 und 4 des Bescheids aufzuheben, da die Feststellung, dass der subsidiäre Schutzstatus und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung nach Pakistan (Ziffer 5 des Bescheids) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des Bescheids). Über die hilfsweise gestellten Anträge auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG und auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem Hauptantrag erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.